

57. Inwiefern darf bei Anwendung des Scheidungsgrundes des § 704 A. O. R. II. 1 („grobe Verbrechen gegen Andere, wegen welcher ein Ehegatte harte und schmählische Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach Urteil und Recht erlitten hat“) der Stand und die Lebensstellung der Parteien berücksichtigt werden?

A. O. R. II. 1 § 704.

IV. Civilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1894 i. S. W. (Rl.) w. W. (Bekl.)  
Rep. IV. 114/94.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

... „Das Gericht prüft . . . den auf § 704 A.L.R. II. 1 beruhenden Scheidungsgrund. Diese Vorschrift lautet: „Grobe Verbrechen gegen Andere, wegen welcher ein Ehegatte harte und schämliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach Urteil und Recht erlitten hat, berechtigen den daran unschuldigen Teil, die Scheidung zu suchen.“ Das Urteil geht richtig davon aus, daß unter harter und schämlicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe im § 704 jede wegen grober Delittsfälle verhängte Freiheitsstrafe zu verstehen sei, die nach Lage des konkreten Falles als hart und schämlich gelten müsse. Auch dieser Scheidungsgrund wird jedoch verworfen. Es ist erwogen: zwar sei die Dauer der Strafe, welche die Beklagte jetzt verbüße, an sich eine verhältnismäßig lange; allein diese lange Dauer beruhe wesentlich auf dem Momente des wiederholten Rückfalles, und in Betracht zu ziehen sei, daß die Strafen, welche diesen wiederholten Rückfall begründen, zum Teil sehr weit zurückliegen; zu erwägen sei ferner, daß es sich überall um Objekte von nur geringem Werte gehandelt habe, sodas im ganzen besonders schwere Delittsfälle nicht vorgelegen hätten; alle die Gründe, welche den Strafrichter zur Annahme mildernder Umstände und zur Abstandnahme von der Ubertrennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewogen hätten, kämen daher auch jetzt in Betracht und ebenso die niedere Lebensstellung der dem Arbeiterstande angehörenden Parteien; „in den Kreisen dieser Leute“ — so ist ausgeführt — „werden auch längere Gefängnisstrafen erfahrungsmäßig nicht für so schwerwiegend angesehen, daß deshalb dem Ehegatten des Bestraften ein weiteres Zusammenleben mit demselben nicht zugemutet werden könnte; und es ist mithin die harte und schämliche Natur der in Frage stehenden Strafe der Beklagten für den vorliegenden Fall in seiner besonderen Gestalt in der That zu verneinen. Ein Ehecheidungungsgrund ist für den Kläger aus dieser Bestrafung seiner Ehefrau also nicht erwachsen.“

Dieser Entscheidungsgrund ist rechtsirrtümlich. Es ist verkannt, daß, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat,

vgl. Urteil vom 14. Januar 1886 in Beiträgen von Rassow u.

Rünzel, Bb. 30 S. 985,

bei der Anwendung des § 704 A.L.R. II. 1 die Prüfung darauf zu richten ist, welchen Einfluß die Strafthat und die erlittene Strafe auf das sittliche, bürgerliche und soziale Verhältnis der Eheleute und damit auf das innere Wesen der Ehe auszuüben geeignet sind. Das innere Wesen der Ehe ist aber von dem Stande und der Lebensstellung der Parteien unabhängig; es ist also verfehlt, aus der Lebensstellung der dem Arbeiterstande angehörenden Parteien herzuleiten, es würden in diesen Kreisen auch längere Gefängnisstrafen erfahrungsmäßig als nicht so schwerwiegend angesehen, daß deshalb dem Ehegatten des Verurteilten das Zusammenleben mit demselben nicht zugemutet werden könnte, und so die Anwendung des § 704 darum abzulehnen, weil die Parteien dem Arbeiterstande angehören. Nach dieser Vorschrift berechtigten grobe Verbrechen gegen Andere, wegen welcher ein Ehegatte harte und schmählische Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach Urteil und Recht erlitten hat, den daran unschuldigen Teil, die Scheidung zu suchen. Nach dem inhalts des Thatbestandes des Berufungsurteiles vorgebrachten rechtskräftigen Strafurteile des Großherzoglich mecklenburgischen Landgerichtes zu Neustrelitz vom 17. September 1892 ist die verklagte Ehefrau, nachdem sie bereits in den Jahren 1867 und 1868 wegen Diebstahls mit Gefängnis von 48 Stunden und von 7 Tagen vorbestraft war, im Jahre 1879 wegen Betrugs und Diebstahls zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Sie hat sich ferner, nachdem sie diese Strafe bis zum 12. Mai 1879 verbüßt, Ende 1891 wieder zweier Diebstähle schuldig gemacht und die wegen dieser zuerkannte Gesamtstrafe von 4 Wochen Gefängnis bis zum 8. März 1892 verbüßt. Sie ist sodann durch Urteil vom 23. Juli 1892 wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle zu 4 Monaten Gefängnis und schließlich durch das Urteil vom 17. September 1892 wegen zweier einfacher Diebstähle und einer Unterschlagung sowie wegen des zuletzt erwähnten Diebstahls, dessen Strafe noch nicht verbüßt war, zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Nun sind zwar mit Rücksicht auf den nicht bedeutenden Wert der gestohlenen Gegenstände, und weil dieselben teilweise restituirt worden, weil ferner die Vorstrafen zum Teil weit zurücklagen und nur gering waren, mildernde Umstände zugebilligt worden; dagegen hat der Strafrichter als straferschwerend in Betracht gezogen, „daß die

Angeklagte ihre letzte Diebstahlsstrafe erst im März 1892 verbüßt, daß sie eine Hausgenossin wiederholt bestohlen, also eines Vertrauensbruches sich schuldig gemacht, und daß sie einen großen Hang zu Diebereien hat, indem sie, obgleich wegen eines von ihr gestohlenen Bettpfühls die Untersuchung gegen sie bereits eingeleitet war, sich dennoch erdrehte, weitere Diebstähle zu begehen". Aus diesem Grunde hat der Strafrichter sich veranlaßt gesehen, über die angedrohten Strafminima wesentlich hinauszugehen. Danach bildete gerade der eingewurzelte Hang der Beklagten zu Diebereien den für die Bemessung der Strafe maßgebenden straferschwere Grund, und damit ist zugleich die erkannte Strafe, welche die Beklagte erlitten hat, als eine vermöge dieser ehrlosen Gesinnung der Beklagten harte und schmählische im Sinne des § 704 richtig charakterisiert. Der Gesetzgeber hat, wie die Entstehungsgeschichte des § 704 ergibt, vgl. Bornemann, Systematische Darstellung des preussischen Civilrechtes 2. Ausg. Bd. 5 S. 201,

mit dieser Vorschrift beabsichtigt, „das feine Ehrgefühl dessen, der mit einem Verbrecher nicht zusammenleben wolle, zu schonen und ein solches Gefühl in der Nation zu erwecken“. Von diesem Ehrbegriffe muß daher bei Anwendung des § 704 ausgegangen werden.

Danach hat das Berufungsgericht diese Rechtsnorm durch unrichtige Anwendung verletzt. Das Berufungsurteil war daher aufzuheben, und, da nach vorstehendem die Voraussetzungen der Anwendung des § 704 vorliegen, die Ehe der Parteien zu trennen sowie die Beklagte für den allein schuldigen Teil zu erklären."